



Beitragsordnung

gültig ab 22.03.2025

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist gemäß § 9 der Satzung beitragspflichtig. Der Beitrag wird zur Begleichung der durch die Arbeit des Vereins entstehenden Kosten erhoben.
2. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zur Beitragsordnung. Im Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes enthalten.
3. Jedes neue Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr (siehe Anlage 1) zu entrichten. Bei Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut fällig.
4. Der Mitglieds- und Versicherungsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr und eventuelle Kosten für Spielerpässe werden per Lastschrift eingezogen.
5. Entstehen beim Lastschriftverfahren aufgrund von Rückbuchungen durch die Bank zusätzliche Gebühren, werden diese dem jeweiligen Vereinsmitglied in Rechnung gestellt. Gebühren für die Rückbuchungen entstehen zum Beispiel, wenn sich die Bankverbindung geändert hat und dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde. Die Gebühren können unterschiedlich hoch ausfallen und werden dem Verein durch die Bank vorgegeben.
6. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen. Der Jahresbeitrag für die Unfall- und Haftversicherung wird einmalig pro Jahr eingezogen.
7. Es werden keine Ermäßigungen erteilt. Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung.
8. Auf Antrag kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge bis zur Dauer von sechs Monaten stunden. Der Antrag auf Stundung ist schriftlich zu stellen und zu begründen.
9. Bei Vereinsaustritt oder Vereinsausschluss werden die zu viel geleisteten Beiträge zurückerstattet.
10. Die Höhe der Beiträge kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
11. Ehrenmitglieder sind gemäß § 9 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.
12. Des Weiteren sind Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und Mitglieder in offizieller Funktion (wird durch den Vorstand ernannt – Anlage 2) von der Beitragspflicht befreit, mit Ausnahme des Jahresbeitrages für die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes. Die Beitragsbefreiung gilt nur, solange eine der vorgenannten Funktionen ausgeübt wird.
13. Die Entrichtung eines freiwilligen höheren Beitrages ist möglich.
14. Während eines Beitragsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte, die Spielberechtigung sowie die Ansprüche gegenüber dem Landes- und Kreissportbund. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die Beitragszahlung, bleiben während des Beitragsrückstandes bestehen.



Anlage 1 der Beitragsordnung

<u>Status</u>	<u>Beitrag ab 01.07.2025</u>
Fußballsenior/in	15,00 €/Monat
Fußballjunior/in	15,00 €/Monat
Freizeitfußballer/in	12,00 €/Monat
Volleyballsenior/in	15,00 €/Monat
Volleyballjunior/in	15,00 €/Monat
Aerobic/Gymnastik	12,00 €/Monat
Tischtennis Senioren/in	12,00 €/Monat
Kinderturnen	10,00 €/Monat
Unfall- und Haftpflichtversicherung	5,00 €/Jahr
Passive Mitglieder	ab 50 €/Jahr
Aufnahmegebühr	10,00 €
Passgebühren für Fußballer/in	entspr. der Finanzordnung des FLB
Passgebühren für Volleyballer/in	entspr. der Finanzordnung des BVV



Anlage 2 der Beitragsordnung

Mitglieder in offiziellen Funktionen sind:

- Verantwortliche(r) Fuhrpark
- Verantwortliche(r) Beschaffung / Material (Zeugwart)
- Büroleiter(in)
- Sportliche Leiter(in)
- Verantwortliche(r) Vereinsheim
- Kinderschutzbeauftragte(r)
- Verantwortliche(r) IT
- Verantwortliche(r) Passwesen
- Verantwortliche(r) Mitgliederverwaltung
- Verantwortliche(r) Ordnungsdienst
- Verantwortliche(r) Protokollant(in) auf der Vorstandssitzung